



Institut für Berufsbildung  
und Sozialmanagement  
gemeinnützige GmbH

IBS gemeinnützige GmbH · Juri-Gagarin-Ring 160 · 99084 Erfurt

Thüringer Ministerium für Wirtschaft,  
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Postfach 90 02 25  
99105 Erfurt

Juri-Gagarin-Ring 160  
99084 Erfurt

Tel.: 0361 - 511 500 - 11  
Fax.: 0361 - 511 500 - 299  
E-Mail: [info@ibs-thueringen.de](mailto:info@ibs-thueringen.de)  
[www.ibs-thueringen.de](http://www.ibs-thueringen.de)

Projektbüro:  
Wallstraße 18  
99084 Erfurt  
E-Mail:

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon

0361 511500-11

Erfurt

23.04.2020

## **Anhörungsverfahren zum zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Anerkennungs- gesetzes –**

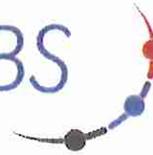
### **Stellungnahme der IBS gemeinnützige GmbH**

im Rahmen des Anhörungsverfahrens wenden wir uns an Sie, um auf einige Punkte hinzuweisen, die für uns in diesem Kontext wichtig erscheinen.

Die IBS gemeinnützige GmbH ist ein Tochterunternehmen des AWO Landesverbands Thüringen und beschäftigt sich seit 2008 mit dem Thema Integration in den Arbeitsmarkt für Zugewanderte und Migrant\*innen und speziell seit 2012 auch mit der Anerkennung ausländischer Qualifikationen. Mittlerweile existieren bei der IBS gGmbH fünf verschiedene Projekte, die im Kontext der verschiedenen Anerkennungsgesetzgebungen handeln – vier der Projekte im Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“. Unser Fokus liegt darauf, Ratsuchenden die Antragstellung bei der jeweiligen anererkennenden Stelle zu erleichtern und Barrieren abzubauen, um dadurch die Weichen für eine gelingende qualifikationsadäquate Integration in den Thüringer Arbeitsmarkt positiv zu stellen.

Generell begrüßen wir, dass der vorliegende Gesetzesentwurf das Verfahren zur beruflichen Anerkennung erleichtern soll und den Änderungen beim BQFG Bund in weiten Teilen folgt. Dennoch möchten wir auch auf diskussionswürdige Punkte hinweisen, die aus unserer Sicht auch einer stärkeren Fachkräftegewinnung in Thüringen entgegenlaufen könnten.

So bedauern wir sehr, dass ein Beratungsanspruch für Anerkennungssuchende weiterhin im Gesetz nicht vorgesehen ist. Auch Thüringen hat je Berufsgruppe eine zugehörige Anerkennungsstelle. Die Situation für Anerkennungssuchende ist dadurch sehr unübersichtlich. Eine unabhängige Beratung zur zuständigen Stelle, zur Festlegung des Referenzberufes, zu allgemeinen Hinweisen über die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit, zu vorzulegenden Unterlagen und zum Verfahren sowie zu



Möglichkeiten, Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren, ist gegenwärtig durch die sechs Standorte der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung Thüringen (IBAT) sichergestellt. Wir möchten aber an dieser Stelle bereits darauf hinweisen, dass das Angebot in dieser Form durch das IQ Netzwerk spätestens 2022 enden wird und auf Landesebene über eine Überführung des Angebots in andere Strukturen nachgedacht werden sollte. Für die weitere Gewinnung und das Abwenden eines Weiterwanderns von Fachkräften sollte die Struktur in Thüringen erhalten bzw. ausgebaut werden.

Im speziellen bewerten wir bei den Änderungen am Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz als sehr positiv, dass nun die Möglichkeit bei **nicht-reglementierten Berufen** geschaffen werden soll, einzureichende Unterlagen – insbes. Unterlagen zur Berufsqualifikation – auch in Kopie und in elektronischer Form zu übermitteln (§ 5 Abs. 2 ThürBQFG n.F.). Dies kann insbesondere die Antragstellung aus dem Ausland erheblich vereinfachen. Wir bedauern jedoch, dass auch weiterhin als **Einreichungsart die Originale** genannt werden. Hierdurch bleibt die Änderung des ThürBQFG hinter den Änderungen des BQFG Bund zurück, bei dem von Originalen keine Rede mehr ist. Bezogen auf das ThürBQFG sollte auch die Form der Originale wie auf Bundesebene komplett gestrichen werden und nur bei begründetem Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit herangezogen werden. Andernfalls bliebe nur zu hoffen, dass in der Praxis auf die gehäufte Anforderung der Originale verzichtet wird, damit der mögliche positive Effekt der Änderung nicht konterkariert wird.

Es ist außerdem zu bedauern, dass eine ähnliche Regelung bei den **reglementierten Berufen** (§ 9 ThürBQFG) nicht vorgesehen ist. Auch hier fallen Unterschiede zum BQFG auf, das explizit auch das Einreichen von einfachen Kopien und in elektronischer Form analog zu den nicht-reglementierten Berufen vorsieht. Das ThürBQFG soll laut Entwurf nicht geändert werden, sodass weiterhin die Pflicht bestehen soll, **beglaubigte Kopien oder Originale** einzureichen. Zwar sehen auch wir einerseits vor dem Hintergrund u.a. der Patientensicherheit und des Kindeswohls in den landesrechtlich reglementierten Berufen die Notwendigkeit, höhere Standards bei den einzureichenden Unterlagen anzulegen. Andererseits bleibt hierdurch die Hürde einer Antragsstellung aus dem Ausland sehr hoch. Wir regen daher an, eine separate Regelung für Anträge aus dem Ausland zu finden.

Hier könnten aus unserer Sicht für die Antragstellung auf **Gleichwertigkeitsprüfung einfache Kopien** oder elektronisch eingereichte Unterlagen ausreichen, sodass ein erleichterter Zugang zur Fachkräfteeinwanderung über z.B. den §16d AufenthG in Frage kommt. Im zweiten Schritt könnten darauf folgend beim Verfahren zur Berufszulassung dann die Originale oder beglaubigten Kopien verlangt werden, wenn sich die Antragstellenden bereits in Thüringen befinden. Dass die Originale bzw. beglaubigten Kopien unabdingbar sind, sollte den Antragstellenden von vornherein transparent aufgezeigt werden.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir auch die geplante Einführung des **Gleichwertigkeitsbescheides** bei reglementierten Berufen (§ 13 Abs. 1 S. 2 ThürBQFG n.F.). Insbesondere im Zusammenhang mit der Fachkräfteeinwanderung ist ein solcher Bescheid essentiell, damit darauf aufbauend ein **Qualifizierungsplan** erstellt werden kann, der von den Auslandsvertretungen zur Erteilung von Visa verlangt wird.



Hier zeigt sich jedoch auch, dass es in Thüringen Stellen geben muss, die die Expertise besitzen, um einen solchen Qualifizierungsplan tatsächlich für den jeweiligen Beruf aufstellen zu können. Bei der IBS gGmbH können wir mit IQ Qualifizierungsprojekten im Bereich der Gesundheitsfachberufe und der Erzieher\*innen sowie pädagogischen Fachkräfte leider nur einen kleinen Ausschnitt abbilden. Eine gezielte Nennung der möglichen Stellen durch die anerkennende Stelle wäre absolut zu begrüßen, damit der Anerkennungsprozess nicht zum Erliegen kommt.

Im Übrigen sollte unserer Auffassung nach ein oben genannter **Gleichwertigkeitsbescheid nicht die Ausnahme** bilden, sondern generell zu jedem Antrag auf eine Berufsausübungsgenehmigung erstellt werden. Denn auch bei Verfahren von Antragstellenden, die sich bereits in Thüringen befinden, ist ein Bescheid über die Gleichwertigkeit wichtig, um gezielter geeignete Anpassungsmaßnahmen zu finden. Ohne eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung wären die Inhalte der Anpassungsmaßnahmen völlig allgemein gehalten und könnten letztlich willkürlich gesetzt werden, anstatt dass durch die Maßnahmen gezielt die tatsächlichen Defizite ausgeglichen werden.

Sollte dieser Einwand bei Ihnen nicht auf Zustimmung treffen, so sollte zumindest geklärt werden, ob durch die Erstellung eines Gleichwertigkeitsbescheids die Frist gehemmt werden kann. In der Praxis haben wir erlebt, dass externe Gutachten über individuelle Berufsqualifikationen durch anerkennende Stellen eingeholt wurden, wodurch die gesetzliche Bearbeitungsfrist teilweise in erheblichem Maße überschritten wurde. Dies wurde mit der externen Prüfung begründet, sollte allerdings aus unserer Sicht unbedingt vermieden werden, um Thüringen als attraktiven Standort für ausländische Fachkräfte aufzustellen. Ohnehin werden **Fristen** im ThürBQFG zwar benannt, bei der begründeten Verlängerung von Fristen ist jedoch weiterhin kein Zeitraum angegeben, was sehr zu bedauern ist. Des Weiteren sind insbesondere in dem Zusammenhang des separaten Gleichwertigkeitsbescheids die **Kosten transparent** zu erläutern. Es sollte deutlich werden, zu welchem Zeitpunkt welche Kosten entstehen.

Zu begrüßen ist auch, dass das Vorgehen beim **beschleunigte Verfahren** im Zuge der Fachkräfteeinwanderung auch für die landesrechtlich geregelten Berufe definiert wird. Allerdings regen wir an, den § 14a Abs. 3 n.F. um folgenden Satz zu ergänzen: „Die Person mit dem ausländischen Abschluss soll auf elektronischem Weg über die Entscheidung von der Gleichwertigkeitsprüfung durch die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt werden.“ Auch wenn uns bewusst ist, dass die Personen mit ausländischem Abschluss dem\*der Arbeitgebenden eine Vollmacht zur Erledigung des Anerkennungsverfahrens gibt, würden wir dennoch begrüßen, wenn auch der\*die potentielle **Arbeitnehmer\*in** über die Entscheidung der anerkennenden Stelle in angemessenem Maße informiert wird. Hierdurch soll einmal mehr ein positives Bild von Thüringen bei den ausländischen Fachkräften verankert werden, was aus unserer Sicht nachhaltige Effekte bei der weiteren Fachkräfteeinwanderung bewirkt.

Auch ist die erweiterte Möglichkeit der Antragstellung über die **Einheitlichen Ansprechpartner\*innen** auf alle nach ThürBQFG geregelte Berufe zu begrüßen. Die Praxis muss allerdings zeigen, inwieweit diese Möglichkeit genutzt wird. Es wäre aus unserer Sicht sinnvoll, wenn hier nach angemess-

sener Zeit eine Evaluation erfolgen würde, um im Sinne der erleichterten Zugänglichkeit zum Verfahren zu überprüfen, ob evtl. eine an den Antragstellenden orientierte Anpassung erfolgen sollte, um somit den Fachkräftezugang nach Thüringen weiter zu erleichtern.

Bei den Änderungen zur **Statistikerfassung** sind wir insbesondere sehr über die Aufnahme des zusätzlichen Merkmals „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ (§ 16 Abs. 2 Nr.1 ThürBQFG n.F.) erfreut. Wir teilen die Auffassung, dass somit deutlicher erfasst werden kann, wem die Verzögerung im Verfahren zuzurechnen ist. Diese Merkmalerfassung geht erfreulicher Weise sogar weiter als die im BQFG Bund. Umso mehr bedauern wir allerdings auch, dass das Merkmal „Datum der Antragstellung“ bei der statistischen Erfassung entfallen soll. Uns ist bewusst, dass das Datum, das auf dem Antrag steht, nicht das tatsächliche Datum der Antragstellung sein muss, so dass es rein auf Grundlage der statistischen Werten dazu kommen kann, dass eine Verzögerung der Antragsbearbeitung der anerkennenden Stelle anzurechnen scheint, obwohl der Antrag de facto nicht unmittelbar nach dem Datum der Antragstellung eingegangen ist. Wir regen daher an, zukünftig das Merkmal „**Eingangsdatum des Antrags**“ zu erfassen, um nachvollziehbar zu machen, ob auch bei der Versendung der Eingangsbestätigung die Frist gewahrt wird.

Zuletzt ist auch zu begrüßen, dass bei der Thüringer **Verwaltungskostenordnung** für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Anerkennungsgesetz weiterhin die Deckelung bei 600 Euro besteht. Das macht Antragstellenden deutlich, dass die Kosten klar begrenzt sind. Der Rahmen von 75-600 Euro ist allerdings dennoch sehr weit gefasst. Es sollten daher aus unserer Sicht die durchschnittlichen Kosten im Sinne der Transparenz von den jeweiligen anerkennenden Stellen benannt werden und darauf hingewiesen werden, dass Abweichungen möglich sind.

Über die Berücksichtigung unserer Hinweise und Anregungen zum Gesetzentwurf sind wir sehr dankbar und würden uns freuen, auch in Zukunft in Anhörungsprozesse eingebunden zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführung

i.V. für das Team der IQ Informations- und Beratungsstelle Anerkennung für Mittelthüringen (IBAT Mitte)

Stellvertretend für die Projekte im Kontext berufliche Anerkennung:

- Informations- und Beratungsstelle Anerkennung und Qualifizierung für Mittelthüringen (IBAT Mitte)
- IQ Qualifizierung Gesundheitsberufe
- Erzieherinnen, Erzieher und pädagogische Fachkräfte für Thüringen – Qualifizierung und Brücke in den Arbeitsmarkt
- IQ Regionale Fachkräftenetzwerke – Einwanderung Thüringen

Firmensitz: Erfurt

Juri-Gagarin-Ring 160  
99084 Erfurt

Handelsregister: Jena HRB 505545  
Amtsgericht Jena

Ein Unternehmen der  AWO Thüringen